

## Abgabe von Arzneimitteln ohne aktuelle N-Bezeichnung

Die Abgabe von **Arzneimitteln** ohne aktuelle N-Bezeichnung zulasten der GKV ist in einigen Fällen möglich. Voraussetzung ist das Vorliegen einer Stückzahlverordnung. Das Schema betrifft nur Arzneimittel, nicht aber die Abgabe von Medizinprodukten, Verbandstoffen, Teststreifen, Diätetika oder die Abgabe als Sprechstundenbedarf.

Voraussetzung für die Abgabe einer Packung ohne N-Kennzeichen:  
 ▶ **Stückzahlverordnung**

**Eindeutig bestimmte Verordnung\***

**Nicht eindeutig bestimmte Verordnung**

Die Menge liegt **oberhalb** des  $N_{max}$ -Bereiches laut aktueller PackungsV:

Die Menge liegt **unterhalb** des  $N_{max}$ -Bereiches laut aktueller PackungsV:

### „Übergangsjumbo“

- Verlust des N3-Kennzeichens durch eine der bisherigen Änderungen der PackungsV
- 18-monatige Übergangsfrist ab Verlust des N3-Kennzeichens

### „Echte Jumbo“

- Packungsgröße lag bereits vor einer Änderung der PackungsV oberhalb der  $N_{max}$
- Übergangsjumbo, bei der die 18-monatige Übergangsfrist abgelaufen ist

Verordnete Stückzahl **fällt nicht** in aktuellen N-Bereich

Verordnete Stückzahl **fällt** in aktuellen N-Bereich

Rücksprache mit dem Arzt und Apotheker (§ 7 Abs. 3 Satz 1, 2 Rahmenvertrag). Falls Rücksprache im dringenden Fall nicht möglich: Sonderregelungen nach § 17

**Abgabe möglich**

„Übergangsjumbos“, die sich noch im Handel befinden, bleiben während der 18 Monate weiterhin abgabefähig

**Keine Abgabe zulasten der GKV**

Abgabe auf Sprechstundenbedarf möglich

**Abgabe der verordneten Menge:**

Rabattverträge für Arzneimittel mit identischer Menge beachten

**Abgabe einer entsprechenden N-Größe**

Rabattverträge und Abgabevorschriften beachten

\* Unmissverständliche Zuordnung zu Eintrag in der Taxe möglich (§ 7 Abs. 3 Satz 3 Rahmenvertrag)